Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens Ersatzneubau der Masten Nr. 49 - 52 der 110-kV-Freileitung Husum/Nord – Breklum LH-13-139 im Bereich des UW Breklum auf dem Gebiet der Gemeinde Breklum (2. Planänderung vor Fertigstellung)

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energiev. 27.01.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-54

Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) plant die Ertüchtigung der Freileitung LH-13-139 zwischen dem UW Breklum und dem Mitnahmepunkt auf einem gemeinsamen Gestänge der sogenannten 380-kV-Westküstenleitung Abschnitt IV der TenneT TSO GmbH.

Das Vorhaben wurde am 20.08.2021 durch das AfPE planfestgestellt. Abweichend von der planfestgestellten Unterlage sind Anpassungen aufgrund veränderter Anforderungen bzw. veränderter Bedingungen vor Ort in der Gemeinde Breklum geplant.

Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Die Portale der Schutzgerüste entlang der Bahntrasse zwischen Mast 51N und 52N werden um 10 m verlängert
- Ein bestehender Privatweg wird innerhalb der Arbeitsfläche von Mast 52N temporär verlegt

Hinsichtlich der Schutzgüter <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> entstehen durch die Verlängerung der Gerüstportale weitere Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme in Gehölze und Eingriffe in höherwertige bzw. gesetzlich geschützte Biotope. Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen sind dadurch nicht betroffen. Das Vorhandensein von Tagesverstecken kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Gehölzeingriffe außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse (01.03. – 30.11.) geplant sind. Hinzu kommt für die Schutzgerüste und die neue Zuwegung eine geringe zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche und Boden, welche nur temporär erfolgt.

Für die weiteren Schutzgüter des UVPG besteht keine zusätzliche Betroffenheit gegenüber der Ursprungsplanung.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung oder diese werden rekultiviert. Maßnahmen zur Vermeidung (Gehölzeingriffe außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse) und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden in der landespflegerischen Begleitplanung vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Eine Umweltbaubegleitung ist vorgesehen.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter oder Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung Westküstenleitung Abschnitt IV wird nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

<u>Ergebnis</u>: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Die zuständige Behörde kommt ebenfalls zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier angesprochene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.